

Stand: 06/2024

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen nanogy GmbH, Westerhaar 29, 58739 Wickede (Ruhr)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.01. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Diese sind zugleich Bestandteil aller Verträge und Vereinbarungen, die wir mit unseren Vertragspartnern über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder wir nicht noch einmal auf diese hinweisen.

2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware bzw. Leistung seitens unserer Vertragspartner gelten unsere AGB als angenommen und vereinbart.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das AGB der Vertragspartner enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung derselben. Unsere AGB gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender AGB des Vertragspartners unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen.

1.02. Angebote und Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge der Vertragspartner sind bindend und können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch uns mittels Auftragsbestätigung oder im Wege der Ausführung des Auftrags angenommen werden.

2. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen sowie der Rechtsbeziehung zu unseren Vertragspartnern sind ausschließlich die schriftlichen Verträge und Vereinbarungen einschließlich unserer AGB maßgeblich. Diese geben alle Abreden mit unseren Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor

Abschluss von Verträgen sind rechtlich unverbindlich. Zusätzlich gelten die zu unseren Produkten entwickelten jeweiligen Produktbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch schriftliche Verträge und Vereinbarungen ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

3. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

4. Angaben unsererseits zum Gegenstand der Lieferung, Leistungen oder Angebote, sowie unsere Darstellung derselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Zusicherungen und Garantieangaben werden damit nicht übernommen. Unsere Angaben stellen vielmehr lediglich allgemeine Beschreibungen oder Kennzeichnungen unserer Lieferungen und Leistungen dar. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung durch gleichwertige Leistungen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

5. Wir behalten uns das Eigentum und die Urheberrechte einschließlich sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte hierzu an allen von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekten, Katalogen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (insgesamt „Arbeitsergebnisse“) vor, selbst wenn wir diese im Auftrag unserer Vertragspartner erstellen. Der Vertragspartner darf diese Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, vervielfältigen oder in sonstiger Form verwenden. Der Vertragspartner hat auf unser Verlangen diese Arbeitsergebnisse vollständig zurück zu geben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Vertragspartner im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.01.

Unsere Preise gelten für den in den Verträgen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr-, Zusatz- und/oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Unsere Preise verstehen sich in Euro rein netto ab Werk zuzüglich Verpackung, Lagerkosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ggfs. Transport- oder Versandkosten, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll, Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben sowie ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Wir behalten uns einen Mindermengenzuschlag vor, auf den wir bei Vertragsabschluss hinweisen.

Sollten Lieferungen oder Leistungen erst mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen, ist auf Antrag einer der Parteien eine Anpassung des Preises vorzunehmen, wenn sich die nicht von uns beeinflussbaren auftragsbezogenen Kosten (z.B. Tariflöhne, Materialkosten, Energiekosten) um mehr als 5% gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geändert haben. Die Anpassung des Preises ist dann entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung vorzunehmen.

2.02.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.03.

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, gefährdet werden. Dasselbe gilt, wenn unser Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung oder Teilzahlung in Verzug gerät.

3. Lieferung und Lieferzeit

3.01.

Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk.

3.02.

Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich und gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart wurde. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt auch, wenn wir den Transport selbst organisieren. Falls der Versand/Transport ohne unser Verschulden unmöglich wird, ist die Frist mit Zugang der Meldung über die Versandbereitschaft beim Vertragspartner eingehalten. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner die Lieferung/Abholung der Leistung/Ware übernimmt.

3.03.

Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Vertragspartners – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, insbesondere die von ihm zu liefernden Informationen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, nicht oder nicht rechtzeitig bei uns eingehen.

3.04.

Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Wenn die vorgenannte Behinderung länger

als 3 Monate andauert, sind beide Parteien nach angemessener und erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten oder eine Anpassung des Vertrags zu verlangen.

3.05.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner zumutbar ist.

3.06.

Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 7. dieser AGB beschränkt.

3.07.

Wird die Lieferung auf Veranlassung des Vertragspartners um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verschoben, können wir von diesem für jeden angefangenen Monat der Verschiebung Lagergeld in Höhe von 0,5% des vereinbarten Bruttopreises der versandbereiten Liefergegenstände höchstens jedoch 5% des vereinbarten Bruttopreises der versandbereiten Liefergegenstände verlangen. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass keine oder geringere Lagerkosten bei uns angefallen sind. Wir können gegen Nachweis höhere Kosten als die vorstehende Pauschale einverlangen.

4. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

4.01.

Erfüllungs- und Leistungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.02.

Die Versandart und die Verpackung unterstehen – im Rahmen der nach dem Verpackungsgesetz bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen (insb. Registrierungs- und Meldepflichten) – unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Sofern und soweit gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen nicht zwingend entgegenstehen und keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist, werden dem Vertragspartner die für den Transport und Versand erforderlichen Verpackungen/Behälter sowie deren Registrierung

zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Entsorgung einschließlich der Kosten übernimmt der Vertragspartner.

Im Falle der Benutzung von Einwegbehältern besteht unsererseits keine Verpflichtung zur Rücknahme, Gutschrift oder Übernahme etwaiger Entsorgungskosten derselben.

4.03.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben oder den Versand selbst organisieren. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Vertragspartner angezeigt haben.

4.04.

Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen die üblichen versicherbaren Transportrisiken versichert.

4.05.

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung bzw. Leistung insbesondere als angenommen, wenn

- die Lieferung bzw. Leistung abgeschlossen ist,
- wir dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion angezeigt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung 3 Werkzeuge vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Lieferung begonnen hat und
- der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

5. Gewährleistung, Sachmängel

5.01.

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen.

Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn uns nicht unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Lieferungen als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. In allen Fällen haben wir das Recht der Selbstabholung.

5.02.

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstiger Umstände nicht etwas anderes ergibt. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 323 V, VI BGB sind im Falle des Rücktritts zu beachten.

5.03.

Beruhet ein Mangel auf dem Verschulden unsererseits, kann der Vertragspartner unter den in Ziffer 7. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

5.04.

Die Gewährleistungsfrist beträgt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.01. ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Der Ausschluss und die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, bei einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

5.05.

Bei Mängeln anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend zu machen oder an den Vertragspartner abzutreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen uns gehemmt.

5.06.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und dadurch der Mangel verursacht wurde. Gleiches gilt, wenn die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Die Nachweispflicht, dass der Mangel nicht auf die Einbeziehung des Dritten beruht, trägt der Vertragspartner. Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn der Vertragspartner Hinweise oder Anweisungen, die unsererseits zu den Waren, Produkten und Leistungen oder zur Behandlung, Handhabung, Lagerung und Aufbewahrung derselben erteilt werden, insbesondere auch jene in den Produktspezifikationen und den Sicherheitsdatenblättern gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006, nicht befolgt oder beachtet und dies zu einem Mangel führt.

5.07.

Soweit von uns gelieferte Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit verderblich oder begrenzt haltbar sind, stellt das von uns zu diesem Produkt oder in den Produktspezifikationen angegebene Haltbarkeitsdatum eine vereinbarte Beschaffenheit dar.

5.08.

Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Liefergegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

5.09.

Im Falle begründeter Mängelrügen dürfen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.03. Zahlungen seitens des Vertragspartners allenfalls nur in Höhe eines angemessenen Teils der Vergütung zurückgehalten werden.

5.10.

Die Abtretung der Gewährleistungsansprüche an Dritte ohne unsere Zustimmung ist ausgeschlossen.

5.11.

Nicht ausschließbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

6. Schutzrechte

6.01.

Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten geltend gemacht werden.

6.02.

In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

6.03.

Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 6. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

6.04.

Die vorstehenden Rechte des Vertragspartners in Ziffer 6.02. und 6.03. sind ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtverletzung nicht durch uns, sondern von dem Vertragspartner zu vertreten ist, insbesondere, wenn sie durch Vorgaben des Vertragspartners oder durch eine von uns nicht vorhersehbare Verwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung von dem Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten verwendet wird.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen zudem den Beschränkungen der Ziffer 7. dieser AGB.

7. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

7.01.

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 7. eingeschränkt.

7.02.

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und auf deren Erfüllung die Parteien daher vertrauen können. Dies sind jedenfalls die Verpflichtung zur Herstellung und rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum bezwecken.

7.03.

Soweit wir gemäß Ziffer 7.02. dem Grunde nach aus Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraus-

gesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

7.04.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht unsererseits für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden je Schadensfall auf die jeweiligen Deckungssummen unserer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Höhe der Deckungssummen beläuft sich jeweils auf mindestens 10.000.000,00 €. Die konkrete Höhe der jeweiligen Deckungssummen wird unsererseits jederzeit auf entsprechende Nachfrage des Vertragspartners mitgeteilt.

7.05.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.06.

Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.07.

Die Einschränkungen dieser Ziffer 7. gelten nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Einschränkungen dieser Ziffer 7. gelten ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Auch die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.01.

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen unsererseits gegen den Vertragspartner aus der zwischen uns bestehenden Lieferbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

8.02.

Der von uns an den Vertragspartner gelieferte Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen unser Allein- bzw. Miteigentum. Der Liefergegenstand sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an seine Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

8.03.

Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

8.04.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 8.09.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

8.05.

Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in Höhe unseres Eigentumsanteils in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum in dieser Höhe oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteils-eigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Eigentumsanteils zum Wert der neu geschaffenen Sache auf uns übergeht. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns, was wir hiermit annehmen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer

einheitlichen Sache verbunden, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

8.06.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung einschließlich aller Nebenrechte gegen den Erwerber – bei Miteigentum unsererseits an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – mit Vorrang vor etwaigen weiteren Forderungen an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

8.07.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Allein- bzw. Miteigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Vertragspartner.

8.08.

Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen der Vertragspartner freigeben, soweit ihr Schätzwert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

8.09.

Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir im gesetzlich vorgesehenen Umfang berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gleiches gilt auch wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners nahe legen sowie in Fällen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen diesen.

8.10.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns jederzeit auf unser Verlangen die zur Geltendmachung unserer Ansprüche sich aus diesem Abschnitt Ziffer 8. erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu gehörenden Unterlagen herauszugeben.

8.11.

Soweit wir nicht bereits aufgrund der Verarbeitung oder Verbindung der Ware am Liefergegenstand kraft Gesetzes Allein- oder Miteigentum erlangt haben oder es sich um Vorbehaltsware handeln, sind wir und der Vertragspartner uns bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner uns zur Sicherung der in Ziffer 8.1 genannten Forderungen im Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstands an den Vertragspartner (bzw. einen im seinem Namen tätigen Frachtführer oder Spediteur) Sicherungsmiteigentum in Höhe des Anteils der Werterhöhung der ursprünglichen Ware durch unsere Bearbeitung am Gesamtwert des Liefergegenstands überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Vorstehende Regelungen zur Vorbehaltsware unter dieser Ziffer 8 gelten für unser Sicherungsmiteigentum entsprechend.

9. Schlussbestimmungen

9.01.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner nach unserer Wahl der Ort unseres Hauptsitzes in 58739 Wickede (Ruhr).

9.02.

Die Beziehung zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie sonstiges Kollisionsrecht gelten nicht.

9.03.

Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken oder unwirksame Klauseln enthalten sollten, soll dies die Wirksamkeit des Vertrages und der AGB im Übrigen nicht berühren. Anstelle dieser Lücken bzw. unwirksamen Klauseln gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaft-

lichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke bzw. unwirksame Klausel gekannt hätten.

Hinweise:

Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.